



Regierungsrat

Luzern, 9. Juni 2020

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 265

Nummer: M 265
Eröffnet: 18.05.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement i.V. mit
Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 09.06.2020 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 672

Motion Bühler Adrian und Mit. über Corona-Krise für Innovationsoffensive und Bürokratie-Abbau nutzen

Die administrative Entlastung der KMU ist ein wesentliches Ziel unserer Wirtschaftspolitik. Den Abbau der staatlichen Bürokratie erachten wir als Daueraufgabe, die es im Rahmen der Anstrengungen für eine kompetente und bedarfsorientierte Verwaltung wie auch zur Verbesserung der Standortqualität konsequent wahrzunehmen gilt. Zur administrativen Entlastung beitragen können sowohl Massnahmen, die sämtliche KMU unabhängig von einem Rechtsbereich oder von der Branche betreffen (wie beispielsweise stärkere Kundenorientierung der Verwaltung, Verbesserung der Informations- und Kommunikationstechnologien, Verkürzung von Umsetzungsfristen und Verfahren), als auch Massnahmen, die sich spezifisch auf einen bestimmten Bereich auswirken.

Im Planungsbericht B 77 über die administrative Entlastung der KMU vom 7. Dezember 2004 zeigten wir auf, in welchen Bereichen die KMU administrativ hauptsächlich belastet werden, was bis anhin bereits zur Entlastung der KMU sowohl auf Bundes- als auch auf Kantons-ebene unternommen wurde und arbeiteten weitere Vorschläge für künftige Massnahmen auf kantonaler Ebene aus. Aus der vertieften Überprüfung resultierte letztlich ein umfassender Massnahmenplan mit 39 Massnahmen zur administrativen Entlastung in verschiedenen Bereichen. Über die Umsetzung der Massnahmen aus dem Planungsbericht B 77 legten wir in den Folgejahren jeweils jährlich in einem eigenen Kapitel der Jahresrechnung (im Teil des Geschäftsberichts) Rechenschaft ab.

In der Rechnung 2010 vom 29. März 2011 konnten wir schliesslich festhalten, dass die im Planungsbericht und in den Rechenschaftsberichten der Folgejahre enthaltenen Massnahmen in der Zwischenzeit mehrheitlich umgesetzt werden konnten oder als Daueraufgaben zu betrachten sind. Der Grundsatz der administrativen Entlastung der KMU ist zudem seit dem 1. Januar 2010 ausdrücklich in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik verankert. Seit dem Jahr 2011 verzichteten wir deshalb – wie in der Rechnung 2010 dargelegt – auf besondere Rechenschaftsberichte über die administrative Entlastung der KMU. Die Berichterstattung erfolgte seither im Rahmen der allgemeinen Jahresberichte der jeweiligen Dienststellen. Aufgrund der Anfrage von Yvonne Hunkeler über den Bürokratieabbau für KMU (A 622), eröffnet am 1. Dezember 2014, haben wir einen aktualisierten Massnahmenüberblick auf dem KMU-Portal des Kantons Luzern (www.kmu.lu.ch) aufgeschaltet.

Die Bestrebungen zur administrativen Entlastung der KMU sind damit jedoch nicht abgeschlossen. Die administrative Entlastung der KMU ist, wie bereits ausgeführt, eine Daueraufgabe, und es gilt, sich weiterhin intensiv mit der Problematik der administrativen Belastung auseinanderzusetzen. Seit der letzten Aktualisierung des Massnahmenüberblicks 2015 hat sich wieder viel getan.

Vor diesem Hintergrund sind wir bereit, Ihrem Rat einen aktualisierten Planungsbericht über die administrative Entlastung der KMU vorzulegen. Dabei werden auch die Erkenntnisse aus der Digitalisierungsstrategie des Kantons einfließen. Auf Stufe Verwaltung beschäftigen wir uns schon seit geraumer Zeit mit dem stetig fortschreitenden Wandel durch die Digitalisierung. Mit der Verabschiedung der E-Government Strategie hat der Kanton Luzern bereits im Jahr 2010 die Weichen in Richtung der digitalen Bürger-, Unternehmens- und Verwaltungsprozesse gestellt. Mit dem 2018 von unserem Rat initiierten Programm "Digitaler Kanton" werden bis ins Jahr 2021 die wichtigsten Leistungen und Prozesse der Verwaltung digital verfügbar gemacht.

Mit der Innovationsförderung beschäftigen sich u.a. die Hochschulen, die Neue Regionalpolitik und die Wirtschaftsförderung. Wir werden prüfen, inwieweit der Planungsbericht das richtige Instrument für die Konkretisierung eines Massnahmenpakets in diesem Bereich ist.

Mit der markanten Senkung des Gewinnsteuersatzes der juristischen Person auf das Jahr 2012 hin hat der Kanton Luzern eine wesentliche Massnahme des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) um Jahre vorweggenommen. Auch wenn einzelne Kantone bei Umsetzung des STAF nun nachgezogen haben oder sogar noch einen leicht tieferen Gewinnsteuersatz vorsehen, besteht in diesem Bereich entsprechend wenig Handlungsbedarf. Was die Umsetzung weiterer STAF-Massnahmen (namentlich Patentbox und zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung) betrifft, haben wir Ihrem Rat in der Steuergesetzrevision 2020 beantragt, sich angesichts der Finanzlage auf das gesetzgeberisch und inhaltlich Notwendige zu beschränken. Ihr Rat ist diesem Antrag gefolgt. Die Änderung des Steuergesetzes ist auf 2020 in Kraft getreten. Entsprechend halten wir Aussagen über einen möglichen Handlungsbedarf in diesen Bereichen aktuell für verfrüht und wenig fundiert. Wir werden aber die Entwicklung hier beobachten.

Mit Blick auf die steuerliche Situation junger, innovativer Unternehmen verweisen wir auf die Umsetzung der an den Bundesrat überwiesenen Motion der WAK-N (17.3261) «Wettbewerbsfähige steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive von deren Mitarbeiterbeteiligungen». Diese fordert im Wesentlichen die Ausarbeitung einer attraktiven und international wettbewerbsfähigen Lösung für die steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive ihrer Mitarbeiterbeteiligungen. Im Rahmen der Umsetzung der Motion hat die Eidg. Steuerverwaltung mit der Schweizerischen Steuerkonferenz Vorschläge für die Anpassung des Kreisschreibens Nr. 37 über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen erarbeitet. Diese befinden sich im Moment in der Konsultationsphase. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt hat die Schweizerische Steuerkonferenz ihr Kreisschreiben Nr. 28 (Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer) angepasst. Diese Anpassung brachte insbesondere auch solchen Unternehmen und den daran Beteiligten Erleichterungen. Im Ergebnis fand damit eine vom Kanton Luzern bereits vorher angewandte Praxis Eingang in die entsprechende Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz. Für diese Unternehmen besteht daher im Kanton Luzern nach unserer Einschätzung kein Handlungsbedarf. Wir werden aber die Entwicklung grundsätzlich weiterhin beobachten.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir Ihrem Rat einen aktualisierten Planungsbericht über die administrative Entlastung der KMU unterbreiten werden. Dabei werden wir auch prüfen, inwieweit die Digitalisierungsstrategie und die Innovationsförderung einfließen können. Dagegen wollen wir im gegenwärtigen Zeitpunkt von steuerlichen Anpassungen absehen. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion teilweise erheblich zu erklären.